

99010003001006

# Niederlassungserlaubnis Erteilung für Inhaber einer Blauen Karte EU

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/services/99010003001006>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010003001006
Leistungsbezeichnung I	Niederlassungserlaubnis Erteilung für Inhaber einer Blauen Karte EU
Leistungsbezeichnung II	Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU beantragen
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sprachkenntnisse, Akademiker, Unbefristetes Aufenthaltsrecht, Mindestbruttogehalt, Arbeitnehmer, Arbeit, Arbeitserlaubnis, Privilegierung, Fachkraft mit Hochschulabschluss, Einwanderung, Beruf, Erwerbstätigkeit, Berufsausübungserlaubnis, Aufenthaltsrecht, Kenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung, Hochqualifizierte, Integrationskurs, Beschäftigung, Fachkräfteeinwanderung, Job, Lebensunterhaltssicherung, Gehaltsgrenze, Fachkraft

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	akademische Ausbildung, Berufserlaubnis, Anstellung, Antrag auf Aufenthaltstitel, Ausreichender Wohnraum, Blue-Card, Unbefristeter Aufenthalt Deutschland
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Aufenthaltstitel (individuell, 010)
<b>Verrichtungskennung</b>	Erteilung (001)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
<b>Lagen Portalverbund</b>	Einwanderung (1080100), Personal einstellen (2030200)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	26.06.22
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_18c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_18c.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_18b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_18b.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_9.html</a>
<b>Teaser</b>	Als Inhaber der Blauen Karte EU können Sie unter erleichterten Bedingungen eine unbefristete Niederlassungserlaubnis beantragen.
<b>Volltext</b>	Wenn Sie Inhaber eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ sind, können Sie schon nach 21 oder 33 Monaten eine Niederlassungserlaubnis beantragen.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz)</li> <li>• Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)</li> <li>• Arbeitsvertrag oder bei einem Arbeitsgeberwechsel verbindliches Arbeitsplatzangebot</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Nachweis über die zurückliegende versicherungspflichtige Beschäftigung für die Dauer von 21 bzw. 33 Monaten (einschließlich gezahlter Versicherungsbeiträge, zum Beispiel durch Vorlage der Renten-Auskunft)
- Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel Einkommensnachweise, Nachweis über den Empfang von Leistungen wie Eltern oder Kindergeld, Unterhaltszahlungen)
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz (zum Beispiel Bestätigung der Krankenversicherung über den Versicherungsschutz oder Versicherungs-Police)
- Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 (nach 33 Monaten) oder B1 (nach 21 Monaten) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (zum Beispiel Sprachzertifikat, deutsche Schul-, Ausbildungs- oder Hochschulzeugnisse).
- Berufszulassung bei Ausübung eines reglementierten Berufs (zum Beispiel Approbation oder Berufserlaubnis)
- Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Rechts und Gesellschaftsordnung (zum Beispiel Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem Orientierungskurs und die erfolgreiche Absolvierung eines Orientierungstests) Bitte beachten : Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn eine Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die das Erlangen der Kenntnisse verhindert. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen (zum Beispiel durch eine fachärztliche Stellungnahme, Nachweis über Gründe, die das Erlangen der Kenntnisse auf Dauer unmöglich oder unzumutbar machen).
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum (Miet- oder Kaufvertrag, der Auskunft über die Wohnfläche gibt)

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Unterlagen verlangen.

## Voraussetzungen

- Sie besitzen eine gültige Blaue Karte EU (Aufenthaltstitel).

## Modul

## Sachverhalt

- Sie haben im Rahmen der erteilten Blauen Karte EU eine Ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausgeübt und ein Gehalt bezogen, das dem jeweils geltenden jährlichen Mindestbruttogehalt entspricht (dieses beträgt im Jahr 2022 beispielsweise 56.400,00 Euro; für sogenannte Mangelberufe liegt die Grenze im Jahr 2022 bei 43.992,00 Euro).
- Sie möchten Ihre Tätigkeit an einem Ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz mit dem entsprechenden Mindestgehalt fortsetzen.
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
- Sie verfügen über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz.
- Sie besitzen eine dauerhafte Beschäftigungserlaubnis.
- Wenn Sie in einem reglementierten Beruf tätig sind, müssen Sie im Besitz der erforderlichen Berufszulassung sein (zum Beispiel Approbation oder Berufserlaubnis).
- Wenn Sie nach 21 Monaten eine Niederlassungserlaubnis erhalten möchten: Sie waren für die Dauer von 21 Monaten im Besitz der Blauen Karte EU und können für diese Zeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen. Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Wenn Sie nach 33 Monaten eine Niederlassungserlaubnis erhalten möchten: Sie waren für die Dauer von 33 Monaten im Besitz der Blauen Karte EU und können für diese Zeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen. Sie verfügen über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse der deutschen Rechts und Gesellschaftsordnung. Bitte beachten Sie : Vom BAMF angebotene Orientierungskurse vermitteln diese Kenntnisse.
- Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum für sich und Ihre haushaltsangehörigen Familienmitglieder.
- Sie haben keine Vorstrafen.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Kosten</b>	<p>Gebühr: 113,00 Euro</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Der Zeitpunkt sowie die Form der Gebührenerhebung sowie der Bezahlung variieren je nach Behörde.</p> <p>Für die Ausstellung der Niederlassungserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte), der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Niederlassungserlaubnis ist zu beantragen, bevor die Gültigkeit Ihrer aktuellen Blauen Karte EU abläuft.</li><li>• Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.</li><li>• Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.</li><li>• Während des Termins in der Ausländerbehörde werden Ihre Identität und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).</li><li>• Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der Niederlassungserlaubnis durch die Bundesdruckerei (in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels, kurz: eAT-Karte). Dafür werden Ihre Fingerabdrücke genommen.</li><li>• Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Da die eAT-Karte mit einer Online-Ausweisfunktion verbunden ist, müssen Sie sie grundsätzlich persönlich abholen.</li><li>• Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.</li></ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	<p>Dauer: ca. 6 bis 8 Wochen</p> <p>Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer kann je nach Auslastung der Ausländerbehörde unterschiedlich sein. Etwa 4 bis 6</p>

Modul	Sachverhalt
Frist	<p>Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.</p> <p>Antragsfrist: 6 bis 8 Wochen Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Spätestens 6 bis 8 Wochen vor Ablauf der aktuellen Blauen Karte EU sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde eingehen. Geltungsdauer: Die Niederlassungserlaubnis wird unbefristet erteilt. Lediglich der elektronische Aufenthaltstitel (eAT-Karte) wird befristet ausgestellt und muss nach dem Ende der Gültigkeit erneuert werden.</p>
weiterführende Informationen	<p>Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland. Telefon: 030 1815-1111 Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr.  <a href="https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html">https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html</a>  <a href="https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/">https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/</a></p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mindestgehaltsgrenzen werden jährlich zum Jahresende für das Folgejahr im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat bekanntgegeben und auch auf den entsprechenden Internetseiten aktualisiert.</li> <li>• Sind die Voraussetzungen für die Verlängerung der Blauen Karte EU erfüllt, kann die Niederlassungserlaubnis auch zusätzlich zur Blauen Karte EU erteilt werden. Der gleichzeitige Besitz einer Niederlassungserlaubnis und einer Blauen Karte EU ist möglich.</li> <li>• Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.</li> <li>• Achten Sie darauf, Ihre Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig zu machen. Nur so kann die Ausländerbehörde Ihr Anliegen ohne größere Verzögerungen bearbeiten.</li> <li>• Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für Sie von Nachteil sein. Im Ernstfall können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>werden, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde</li> <li>• Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Niederlassungserlaubnis Erteilung für Inhaber einer Blauen Karte EU</li> <li>• Inhaber der Blauen Karte EU können nach 33 Monaten eine Niederlassungserlaubnis beantragen, wenn Sie in dieser Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind und sich auf einfache Art auf Deutsch verständigen können (Sprachniveau A1).</li> <li>• Bei ausreichenden Deutschkenntnissen (Sprachniveau B1) verkürzt sich die Frist auf 21 Monate.</li> <li>• Über den gesamten Zeitraum muss ein Gehalt bezogen worden sein, das dem jährlichen Mindestbruttogehalt entspricht.</li> <li>• Der Lebensunterhalt für sich und haushaltsangehörige Familienmitglieder muss ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gesichert sein.</li> <li>• Bei reglementierten Berufen muss die für die dauernde Ausübung des Berufs erforderliche Erlaubnis vorliegen.</li> <li>• Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung sind erforderlich.</li> <li>• Ausreichender Wohnraum für sich und haushaltsangehörige Familienmitglieder muss nachgewiesen werden.</li> <li>• Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Formulare</b>	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Ja
<b>Ursprungsportal</b>	